

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bescheidene Untersuchung, was unter den Zweyen Thieren in der Offenbarung Johannis eigentlich zu verstehen sey

Fehren, Samuel Benjamin

Chemnitz, 1754

VD18 13209493

§. 6. Das andere Thier ist nicht das kayserliche, oder weltliche Pabstthum.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194352)

„Bey dem schweren Verhängnis
 „wird mit dem Schwerdte, oder
 „mit Gewalt nichts auszurichten
 „seyn, sondern mit Glauben und
 „Gedult.

§. 6.

R.13,11 Das andere Thier ist nicht das
 kaiserliche, oder weltliche
 Pabstthum.

I) Den das weltliche, oder mit weltlicher Macht
 und Gewalt wütende Pabstthum, ist erwiesener
 maßen schon unter dem Bilde des ersten
 Thieres vorgestellt worden.

II) Das andere Thier steigt erst auf,
 wenn die 42. Machtmionate des ersten Thieres zu
 Ende gekommen sind. Denn sie stehen und ge-
 R.13,5. hen vorher; und werden nur hernach, zur Ver-
 wahrung der Auserwählten, eben bey dem Auftritt
 des

des andern Thieres, deutlicher und buchstäblich erkläret.

III) Doch ist kein Zwischenraum zwischen dem Ende dieses Zeitlaufs der 42. Monate, oder der 666. Jahre, und zwischen dem wirklichen Austritt des andern Thieres. Da hingegen zwischen dem A. 476. aufgehobenen abendländischen Kayserthume, und dem A. 800. von dem bereits in großer Macht stehenden fränkisch-deutschen Könige, Carolo M. angenommenen Titel eines römischen Kayfers, mehr denn 300. Jahr insien stehen.

IV) Sollte das erste Thier das römische heidnische Kayserthum seyn; so müste folgen, daß das deutsche Kayserthum seine Gewalt zum Behuf des heidnischen Kayserthums anwendete. Denn es heißt: Es thut alle Macht des ersten Thiers, *ἐν ὧντιον αὐτοῦ*, vor ihm, vor seinen Augen, in seiner Gegenwart, und wie R. 13. aus der Folge erhellet, zum besten des ersten Thieres. 12.



V) Solte das andre Thier das deutsche Kayserthum seyn; so kann es nicht das Bild des ersten Thieres seyn. Soll es der Pabst, und hin-
 R. 13, gegen das Bild, das Kayserthum seyn; so wird
 15. das Bild, oder das Kayserthum nicht angebetet.
 Auch hat wohl damals A. 800. Carolus M. den Namen und Titel eines römischen Kayfers vom Pabste angenommen, und sich aus Gefälligkeit darzu krönen lassen. Doch hat er und seine Nachfolger erwiesener maßen dem Pabste keine Oberherrschaft eingeräumt, sondern den Pabst und die Bischöffe lange Zeit unter sich zu halten gewußt. Zu unsern Zeiten behaupten billig die weltlichen Mächten ihre Gerechtsame wider alle Eingriffe des Pabstes.

VI) Wer zur Zeit des andern Thieres kaufen
 R. 13, 16. 17. und verkaufen, handeln und wandeln, und sicher
 bey der Welt fortkommen will, muß entweder das
 R. 13, Maalzeichen, oder den Namen, oder die
 16. 17. Zahl des Thieres an sich haben. Wäre nun das Thier, nämlich das erste Thier, dessen Gewalt das andere Thier vor ihm thut, das ehemalige heydnische Kayserthum; so ist nicht begreiflich, daß es selbst nicht mehr vorhanden ist, worinnen dessen
 Maal